ZBB 2012, 482

BGB §§ 307, 667, 675; HGB § 384; WpHG § 31d

Wirksamkeit einer Klausel über den Einbehalt von Vertriebsvergütungen durch die Bank

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 10.08.2012 – 10 U 85/11 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2012, 2337 = WM 2012, 1951

Leitsatz der Redaktion:

Die in einem Formular "Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte" enthaltene Klausel:

"Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht."

verstößt nicht gegen das Transparenzgebot.